



Teilnahmebedingungen Gastro

Standbetreiber:innen Gastronomie - BÄRNER STADTFESCHT 2026

Version: 16. Juni 2025

Einleitung

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme von Betreiber:innen sämtlicher Standkategorien am BÄRNER STADTFESCHT 2026, welches vom 19. bis 21. Juni 2026 in der Innenstadt von Bern durchgeführt wird. Dazu zählen insbesondere Essens-, Getränke-, Markt- und weitere Verkaufseinheiten. Der Veranstalter ist der Verein BÄRNER STADTFESCHT. Mit der Anmeldung akzeptieren Standbetreiber:innen die nachfolgenden Bedingungen als verbindlich.

Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung für einen Standplatz am BÄRNER STADTFESCHT 2026 erfolgt ausschliesslich über das dafür vorgesehene Onlineformular des Vereins Bärnerstadtfescht (nachfolgend «Veranstalter» genannt). Anmeldungen auf anderem Weg, insbesondere per Post, Telefon oder E-Mail, werden nicht berücksichtigt und gelten als nicht erfolgt. Mit dem Absenden des vollständig ausgefüllten Onlineformulars gibt die angemeldete Person bzw. Organisation (juristische Person) ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Teilnahmevertrags ab. Über die Annahme dieses Angebots entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung per E-Mail. Erst mit Zugang dieser Bestätigung gilt der Teilnahmevertrag als abgeschlossen.

Widerrufsrecht

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung kann die Anmeldung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist an die in der Teilnahmebestätigung angegebene Kontaktadresse zu richten. Für die Wahrung der Frist ist das Versanddatum des Widerrufs massgebend (Poststempel oder E-Mail-Zeitstempel). Erfolgt kein fristgerechter Widerruf, bleibt die Anmeldung verbindlich bestehen und das vertragliche Teilnahmeverhältnis mit dem Veranstalter ist rechtsgültig zustande gekommen.



Zulasskriterien und Priorisierung

Wir setzen auf regionale Wertschöpfung und einen ausgewogenen Angebotsmix. Bevorzugt werden regionale Anbieter, insbesondere ansässige Gastronomiebetriebe, sowie ein vielfältiges Angebot an Spezialitäten und Klassikern. Bei identischen oder vergleichbaren Angeboten erhalten regionale Bewerbungen den Vorzug.

Ansässige Gastronomiebetriebe innerhalb des Festperimeters, die auf ihren bestehenden Aussenbestuhlungsflächen oder in unmittelbarer Nähe einen Stand betreiben, werden bei der Standvergabe priorisiert und erhalten einen **Erlass auf die Mietgebühren**.

Kostenübersicht und Lizenzen

Standfläche, pro m2	CHF 110.-
Zusatzfläche für Tische und Sitzplätze	kostenlos
Lagerfläche, pro m2	CHF 110.-
Verkaufslizenz Esswaren und alkoholfreie Erfrischungsgetränke	CHF 400.-
Verkaufslizenz Getränkestand/Bar mit Alkoholausschank	CHF 1'200.-
Verkaufslizenz Retail/Marktstand	CHF 200.-
Musiklizenz inkl. SUISA (nur mit Genehmigung und Absprache)	CHF 350.-

Bei Kombiangeboten von Esswaren und Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur die höhere Lizenz nötig.

Stromanschlüsse und Tarife

Die Stromanschlüsse inkl. Stromverbrauch richten sich nach der bestellten Anschlussleistung und werden wie folgt verrechnet:

T13, 10A (max. 2'200 W)	CHF 240.-
CEE16, 16A (max. 11'000 W)	CHF 590.-
CEE32, 32A (max. 22'000 W)	CHF 950.-
CEE63, 63A (max. 43'000 W)	CHF 1'400.-
CEE125, 125A (max. 75'000 W)	CHF 1'600.-

Die Stromanschlüsse werden vom offiziellen Elekrounternehmens des Veranstalters bereitgestellt. Die Anschlusskasten können **bis zu 50 Meter vom Stand entfernt** sein. Eigene Generatoren sind nicht erlaubt.



Zahlungsmodalitäten

Bei Bestätigung der Anmeldung ist eine **Anmeldegebühr von CHF 1'000.00** exkl. MWST fällig, zahlbar innert 30 Tagen. Die gesamten Gebühren sind bis spätestens bis 31. März 2026 fällig. Zahlungsverzug entbindet nicht vom Vertragsverhältnis.

Depot für gastronomische Stände

Für alle Standbetreiber:innen mit gastronomischem Angebot wird ein Depot in der Höhe von CHF 500.– erhoben. Dieses ist vor dem Aufbau des Standes zu bezahlen. Das Depot dient der Sicherstellung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen, insbesondere in den Bereichen Hygiene, Abfallentsorgung, Jugendschutz und Bezugspflicht. Bei Verstössen kann das Depot ganz oder teilweise einbehalten werden.

Vertragsrücktritt durch Standbetreiber:in

Ein Rücktritt vom Teilnahmevertrag ist schriftlich zu erklären und an den Veranstalter zu richten.

- Bei Rücktritt bis zum 31. März 2026 wird eine pauschale Stornogebühr von CHF 500.– fällig.
- Erfolgt der Rücktritt nach dem 31. März 2026, ist der gesamte Teilnahmebetrag geschuldet abzüglich allfälliger Stromkosten.

Regionale und saisonale Produkte

Standbetreiber:innen verpflichten sich zur Verwendung regionaler und saisonaler Zutaten:

- Fleisch, Fisch, Milch und Eier: ausschliesslich Schweizer Produkte
- Gemüse, Obst und sonstige Frischwaren: saisonal und regional (Schweiz), sofern möglich
- Ausnahmen sind nur bei länderspezifischen Spezialitäten und mit Begründung erlaubt

Betriebszeiten

Die offiziellen Betriebszeiten des Stadtfestes 2026 sind wie folgt vorgesehen:

- Freitag: Untere Altstadt 17:00–23:30 / Obere Altstadt 17:00–02:30
- Samstag: Untere Altstadt 14:00–23:30 / Obere Altstadt 14:00–02:30
- Sonntag: Gesamtes Areal 10:00–18:00

Die genannten Betriebszeiten stehen unter dem Vorbehalt behördlicher Auflagen und Bewilligungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Betriebszeiten aufgrund von Auflagen, Sicherheitsvorgaben oder organisatorischen Notwendigkeiten anzupassen.



Eine Änderung oder Verkürzung der Betriebszeiten berechtigt nicht zu einer Reduktion der Teilnahmegebühr, Miete oder sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungen. Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz oder Rückerstattung sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die finalen Betriebszeiten werden rechtzeitig vor der Veranstaltung kommuniziert und sind für alle Stände **verbindlich**. Eigenständige **Anpassungen der Öffnungszeiten sind untersagt**.

Auf- und Abbauzeiten

- Aufbau: Freitag, 19. Juni 2026 von 07:00–16:00
- Abbau: Sonntag, 21. Juni 2026 von 18:00–00:00

Zusätzliche Auf- und Abbauzeiten sind in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Veranstalter möglich und müssen in jedem Fall bewilligt werden.

Die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zeiten kann zu organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Einschränkungen führen und berechtigt den Veranstalter, entsprechende Massnahmen (einschliesslich Platzverweis oder Verweigerung der Teilnahme) zu ergreifen. Allfällige Mehrkosten infolge unbewilligter Auf- oder Abbauaktivitäten gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Zufahrtsregelung & Verkehrskonzept

Zufahrten zum Festgelände sind ausschliesslich gemäss dem offiziellen Verkehrskonzept erlaubt, das im Vorfeld der Veranstaltung kommuniziert wird. Während den offiziellen Betriebszeiten sind weder Zu- noch Wegfahrten gestattet. Sämtliche Anlieferungen müssen zwingend vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein.

Parkierung

Für Standbetreiber:innen stehen keine reservierten Park- oder Abstellflächen im oder beim Festgelände zur Verfügung. Zufahrten mit Fahrzeugen sind ausschliesslich während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie für angemeldete Nachlieferungen gestattet. Nicht autorisierte Fahrten oder widerrechtliches Abstellen von Fahrzeugen können zur Anzeige gebracht werden.

Zahlungsarten

Mindestens eine bargeldlose Zahlungsart (z. B. Karte oder Mobile Payment) ist verpflichtend. Eigene Zahlungssysteme sind erlaubt. Der Veranstalter stellt keine eigenen Terminals zur Verfügung.

Der Veranstalter arbeitet jedoch mit einem spezialisierten externen Anbieter für Zahlungsterminals. Informationen zum Anbieter, zu den Mietkonditionen und zum Bestellprozess werden rechtzeitig kommuniziert. Die Vertragsabwicklung erfolgt direkt



zwischen Standbetreiber:in und Anbieter. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit oder Funktionalität der Geräte.

Hygiene und Vorschriften

Lebensmittelgesetz, Hygieneverordnung und kantonales Gastgewerbegesetz sind einzuhalten. Merkblätter werden bereitgestellt. Hygieneselbstkontrolle ist durchzuführen. Allfällige Beanstandungen durch das zuständige Lebensmittelinspektorat können zu kostenpflichtigen Auflagen und Sanktionen führen.

Spezifikationen & Flächenangabe

Grösse, Standtyp sowie allfälliger Platzbedarf (inkl. Lagerräume, Aufbauten, Anhänger, Zelte usw.) sind verbindlich bei der Anmeldung anzugeben. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der benötigten Fläche wird empfohlen, eine grosszügige Flächenkalkulation vorzunehmen.

Nachträgliche Änderungen der Flächenangabe oder des Standtyps sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung solcher Änderungswünsche. Allfälliger Mehraufwand (z. B. Umplanung, Neuvermessung oder Umbuchung) kann dem Standbetreiber in Rechnung gestellt werden. Wird vor Ort festgestellt, dass mehr Standfläche beansprucht wird als ursprünglich angemeldet, kann die zusätzliche Fläche direkt vor Ort verrechnet und einkassiert werden.

Perimeter & Standplatzierung

Das Stadtfest findet im Bereich obere und untere Altstadt auf gut frequentierten Plätzen und Gassen statt. Die Platzierung der Stände erfolgt durch den Veranstalter. Wunschplatzierungen können nicht garantiert werden. Die endgültige Zuteilung erfolgt durch den Veranstalter und ist verbindlich. Die Bodenmarkierungen mit den Standzuweisungen müssen eingehalten werden.

Getränkelogistik & Bezug

Für Getränke gelten verbindliche Sortimentsvorgaben und eine Bezugspflicht über den Veranstalter und die offiziellen Getränkepartner. Die Details zu Bestellabläufen, Lieferzeiten, Sortiment und Abrechnung werden den Standbetreiber:innen rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt.

Das Nichteinhalten von Sortimentsvorgaben und der Bezugspflicht gelten als Vertragsverstoss.

Ansässige Gastronomen die eigene Stände unmittelbar bei ihren Betriebsstätten betreiben, haben die Möglichkeit, gegen eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.- ihr Stammsortiment zu führen.



Mindestverkaufspreise

Für den Ausschank von Getränken gelten verbindliche Mindestverkaufspreise, die vom Veranstalter festgelegt werden. Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen billiger angeboten werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Sirupartikel).

Essangebot & Preisgestaltung

Stände mit ausgewogenem, nachhaltigem Angebot sowie vegetarischem und veganen Speisen werden bevorzugt berücksichtigt. Angebote mit ausschliesslich fleischhaltigen Speisen sind nur mit nachvollziehbarer Begründung und in Ausnahmefällen zulässig (z.B. bei länderspezifischen Spezialitäten). Jeder Stand hat mindestens eine preisgünstige, familienfreundliche und ernährungsbewusste Mahlzeit anzubieten. Es gilt eine Deklarationspflicht für Allergene. Bei importierten Lebensmitteln ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis (z.B. Zollpapiere) vorzulegen.

Jugendschutz & Alkoholabgabe

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz im Umgang mit alkoholischen Getränken sind strikt einzuhalten (vgl. BAG: www.bag.admin.ch/jugendschutz). Die Alterslimiten gelten wie folgt:

- Abgabe von Bier und Wein: ab 16 Jahren erlaubt
- Abgabe von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops: ab 18 Jahren erlaubt

Die Verantwortung für die korrekte Alterskontrolle liegt bei den Standbetreiber:innen. Altersnachweise sind aktiv einzufordern. Personen, die alkoholische Getränke ausschenken.

Wir empfehlen die App JALK ID Scan (iOS) oder Age Check ID Scan (Android) zur Ausweiskontrolle.

Mehrwegpflicht

Alle Stände sind verpflichtet, **Mehrweggeschirr** (Becher, Teller, Besteck) über den offiziellen Anbieter am Stadtfest zu beziehen. Detaillierte Angaben zum Sortiment und Handling folgen vor der Veranstaltung. Auf Einwegverpackungen wie Zuckersticks oder Kaffeerahmportionen ist zu verzichten.



Abfalltrennung, Entsorgung, Reinigung

Für ein nachhaltiges Stadtfest ist eine konsequente Abfalltrennung zwingend. Am Festgelände stehen zentrale Entsorgungsstationen für folgende Fraktionen bereit:

- Brennbare Abfälle
- PET
- Aluminium
- Karton
- Glas

Altöl sowie Küchen- und Rüstabfälle sind durch die Standbetreiber:innen fachgerecht und auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine unsachgemässe Entsorgung oder Missachtung der Trennvorgaben kann durch die Veranstalterin oder die zuständigen Behörden mit einer Busse geahndet werden.

Die Stände sind verantwortlich für die Abfallentsorgung, Ordnung und Sauberkeit unmittelbar bei den Ständen. Jeder Stand muss eigene Entsorgungsmöglichkeiten für die Besucher:innen anbieten.

Der Boden muss gegen Öl- und Fettrückstände geschützt sein.

Wasser und Abwasser

Frischwasser darf an den vom Veranstalter vorgesehenen Wasserstellen sowie an öffentlichen Brunnen bezogen werden.

Schmutzwasser ist ausschliesslich an den vorgesehenen Abwasserstellen zu entsorgen. Die Entsorgung von sonstigen **Abwasser, Speiseöl, öligen Flüssigkeiten** oder Lebensmittelrückständen in Abwasserstellen, Brunnen, Stadtbach oder Strassenabläufen (Senklöchern) ist **strikt untersagt**.

Reduktion von Foodwaste

Alle Stände verpflichten sich zu folgenden Massnahmen zur Reduktion von Lebensmittelverschwendung:

- Preisreduktionen gegen Ende der Veranstaltung, um Restmengen abzuverkaufen
- Gratisabgabe von Essensresten an Gäste oder Personal bei Veranstaltungsende
- Ausschliesslich unvermeidbare Entsorgung genussstauglicher Speisen

Toiletten

Es stehen keine separaten Personaltoiletten zur Verfügung. Standbetreiber:innen und deren Mitarbeitende benutzen die öffentlichen Besuchertoilettenanlagen auf dem Festgelände.



Faire Anstellungsbedingungen

Alle Standbetreiber:innen verpflichten sich, ihr Personal legal und gemäss den arbeitsrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben der Schweiz fair anzustellen. Dies gilt sowohl für fest angestellte wie auch temporär beschäftigte Mitarbeitende.

Musik & Beschallung

Das Abspielen von Musik an Ständen ist grundsätzlich nicht gestattet. In Absprache und mit Genehmigung des Veranstalters kann jedoch eine Playbacklizenz erworben werden, die zum Abspielen eigener Musik berechtigt. Ohne entsprechende Genehmigung ist jegliche Beschallung untersagt.

Standbau & Sicherheit

Eigene Standbauten und Infrastrukturen sind erlaubt und liegen in der Verantwortung der Standbetreiber:innen. Alle Bauten müssen so konstruiert und gesichert sein, dass sie sicher betreten werden können und keine Gefahr für Personal oder Besucher:innen darstellen. Besonders hingewiesen wird auf eine ausreichende, windsichere Ballastierung bei Zelten. Die Haftung für sichere Aufbauten liegt vollumfänglich beim Standbetreiber.

Brandschutz

An allen Ständen dürfen ausschliesslich flammhemmende und brandsichere Materialien verwendet werden. Stände, an denen mit Kochgeräten gearbeitet wird, müssen mit geeigneten Feuerlöschern und Löschdecken ausgestattet sein. Die Einhaltung der geltenden Brandschutzvorschriften liegt in der Verantwortung der Standbetreiber:innen.

Haftung, Versicherung, Sicherheit

Alle Standbetreibenden sind für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Eine **Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von 5 Mio CHF** ist für alle Standbetreiber:innen Pflicht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste, Ausfälle oder Schäden. Das Gelände wird durch Sicherheitskräfte überwacht, jedoch ist keine durchgehende Bewachung der Stände sichergestellt. Zusätzliche (Nacht-)Bewachungen sind Sache der Standbetreiber:innen.

Gesetzliche Vorschriften

Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (Hygiene, Arbeitsrecht, Lebensmittelrecht, Gastgewerbegesetz, Jugendschutz, etc.) ist verpflichtend.



Veranstaltungsabsage

Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt (force majeure), wie zum Beispiel Unwetter, Naturereignisse, Pandemien, behördliche Auflagen oder andere unvorhersehbare und nicht von der Veranstalterin zu verantwortende Umstände, abgesagt werden, entfallen sämtliche vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien, insbesondere jene zur Durchführung oder Teilnahme. Bereits geleistete Zahlungen werden – soweit möglich – zurückerstattet. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, bis zu 30 % der einzubehalten. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Ersatzveranstaltung bzw. ein Verschiebedatum anzubieten. Dabei werden sämtliche bereits geleisteten Zahlungen vollumfänglich angerechnet, selbst bei veränderten Rahmenbedingungen oder einem anderen Durchführungsjahr.

Standbetreiber:innen, die nicht an der Ersatzveranstaltung teilnehmen möchten, können sich vom Vertrag zurückziehen. In diesem Fall erfolgt eine Rückerstattung gemäss obiger Regelung.

Wird die Veranstaltung nach Beginn aus denselben Gründen vorzeitig abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

Weitere Ersatz- oder Haftungsansprüche seitens der Standbetreiber:innen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sanktionen und Durchsetzung

Verstösse gegen die Teilnahmebedingungen können vom Veranstalter mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 300.– pro Verstoß geahndet werden (z. B. unsachgemässe Abfallentsorgung, Missachtung der Zufahrtsregelung). Die Sanktionen werden durch die Veranstaltungsleitung vor Ort ausgesprochen und sind umgehend zu begleichen. Bei groben oder wiederholten Verstössen kann der Veranstalter zusätzliche Massnahmen bis hin zum sofortigen Ausschluss vom Stadtfest ergreifen. Unabhängig davon behalten sich die zuständigen Behörden vor, eigene Bussen oder Auflagen zu erlassen.

Datenschutz

Der Veranstalter bearbeitet personenbezogene Daten der Standbetreiber:innen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Schweizer Datenschutzrechts. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Abwicklung der Anmeldung, zur Kommunikation im Vorfeld und während des Stadtfests sowie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist (z. B. Logistikpartner, Behörden). Mit der Anmeldung stimmen die Standbetreiber:innen dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.



Schlussbestimmungen

Der Veranstalter behält sich vor, diese Teilnahmebedingungen jederzeit anzupassen oder zu aktualisieren. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Teilnahme gültige Fassung, die auf der offiziellen Website veröffentlicht ist.

Diese Teilnahmebedingungen in der Fassung vom 19. Juni 2025 sind integrierender Bestandteil jeder Standanmeldung und gelten mit deren Bestätigung als rechtsverbindlich anerkannt. Es kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Bern.

Impressum:

Verein BÄRNER STADTFESCHT
c/o Bern Welcome
Amthausgasse 4
3011 Bern

info@bernerstadtfest.ch